

31. August 1945.

Blatt 322.

Wer das Kleine nicht ehrt, ist das Große nicht wert !

Auch beim elektrischen Strom. Nur wer es versteht, mit jeder Wattstunde vernünftig zu wirtschaften, ist im Grunde genommen würdig, mit dem so kostbaren Strom versorgt zu werden.

Die Gemeinschaftsarbeit der Wiener im September.

Wer ist von der Arbeitspflicht befreit?

Um Unklarheiten zu vermeiden, die schliesslich in der praktischen Arbeit zu unangenehmen Auseinandersetzungen führen können, sei im folgenden festgestellt, wer nach dem Gesetz über die Durchführung von Notstandsarbeiten im Gebiete der Stadt Wien von der Arbeitspflicht befreit ist. Der § 4 des Gesetzes sagt darüber:

Befreit sind

- 1.) Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen, die einen Haushalt selbständig zu führen und mindestens ein Kind bis zum 10. Lebensjahre zu betreuen haben. Gehört die haushaltführende Frau dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen an, (Nationalsozialisten), so gilt als Altersgrenze für die Kinder das 4. Lebensjahr.
- 2.) Frauen, die nicht dem Kreise der in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes angeführten Personen angehören, wenn sie einen Haushalt selbständig zu führen haben, der insgesamt aus mindestens drei Personen besteht.
- 3.) Heimkehrer aus Konzentrationslagern, wenn sie aus politischen oder rassischen Gründen im Lager angehalten waren.
- 4.) Die Mütter und Ehefrauen der KZ-ler und die Hinterbliebenen nach Personen, die von den Nationalsozialisten wegen politischer Delikte hingerichtet wurden, sofern sie nicht selbst Nationalsozialisten sind.
- 5.) Kriegsbeschädigte mit einer Rente ~~von~~ ^{für} 50 %-ige Einbuße der Erwerbsfähigkeit oder einem Versehrtengeld nach Stufe 2 bis 4.
- 6.) Geistliche, Ordensschwestern, Ärzte, Zahnärzte oder Hebammen, die nachweislich berufstätig sind.

7.) Hauptberuflich im Dienste einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes stehende Beamte, Angestellte oder Arbeiter, wenn sie auf Grund einer Bescheinigung ihres für den Dienstbetrieb verantwortlichen Vorgesetzten ohne schwere Nachteile für den Dienst von diesem nicht abgezogen werden können, sofern sie nicht Nationalsozialisten sind.

8.) Unter den gleichen Voraussetzungen vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter privatwirtschaftlicher Betriebe, die im Interesse der öffentlichen Versorgung oder des Wiederaufbaues tätig sind und von der Arbeit nicht ohne schweren Nachteil abgezogen werden können.

9.) Selbständig Erwerbstätige, die ganztätig beschäftigt sind, und eine für die Allgemeinheit wichtige Tätigkeit verrichten, sofern sie nicht Nationalsozialisten sind.

Die Unabkömmlichkeit eines Dienstnehmers ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen, die vom Betriebsrat (Vertrauensmann) mitgefertigt sein muss. Selbständig Erwerbstätige können von der Arbeitspflicht nur ausgenommen werden, wenn für ihre Unabkömmlichkeit vom Betriebe eine Bescheinigung ihrer zuständigen Berufsvertretung beigebracht werden kann. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wer unrichtige Bescheinigungen ausstellt, wird mit Geld bis zu 5.000 RM. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann ausserdem für die Dauer von vier Wochen eine Kürzung oder Entzug der Lebensmittelzuteilungen verfügt werden.

Butter und Topfen für Kinder.

Die Kinder von 6 bis 14 Jahren erhalten nach Massgabe der Anlieferung eine einmalige Zuteilung von 100 Gramm Butter und 125 Gramm Topfen.

Die Ausgabe erfolgt in den durch besonderen Aushang gekennzeichneten Milchsondergeschäften und in den Bezirken 21 bis 26 auch in den zur Zeit zum Milchverschleiss provisorisch zugelassenen Geschäften.

Zur Ermittlung des Bedarfes ist der Abschnitt 3 der Lebensmittelkarte K (für Kinder von 6 bis 14 Jahren) in einem zuge-

lassenem Milchsondergeschäft abzugeben. Die eingenommenen Abschnitte sind bei der zuständigen Verrechnungsstelle (Expositur) in Bezugsscheine auf Butter und Topfen umzutauschen.

Diese Bezugsscheine sind den Liefermolkereien zur Belieferung, bzw. zur Abdeckung teilweiser Vorauslieferungen sobald als möglich einzureichen.

Die Abgabe erfolgt auf die blauen Lebensmittelkarten K, und zwar auf den Abschnitt 4 für Butter und auf den Abschnitt 5 für Topfen.

Käse für Schwerarbeiter und Arbeiter.

In der laufenden Woche gelangt die auf den Abschnitt S 14 der Schwerarbeiterkarte und auf den Abschnitt A 10 der Arbeiterkarte aufgerufene Käseteilung von 200 Gramm, bzw. 100 Gramm zunächst an die in den Bezirken, 2, 10, 12, 14, 16 und 20 wohnhaften Arbeiter zur Ausgabe.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verkaufsstellen im Interesse einer klaglosen Abfertigung der Bezugsberechtigten ausdrücklich angewiesen sind, an solche Personen Käse auszufolgen, die im gleichen Bezirk wohnen, in dem sich das Milchsondergeschäft befindet.

Keine Aufbahrungen im Sterbehaus.

Gemäß einer Verordnung des Bürgermeisters wird für das Gemeindegebiet von Wien angeordnet, dass Leichen in Zukunft nur mehr in den Aufbahrungshallen der Friedhöfe, bzw. des Krematoriums aufgebahrt werden dürfen. Die Überführung der Leichen in die Aufbahrungshalle oder Friedhofskirche muss spätestens sechs Stunden nach Durchführung der Totenbeschau erfolgen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen dürfen nur in besonderen Fällen zugelassen werden. Dies trifft insbesondere für Leichenbegängnisse zu, die von einer Behörde des Staates oder von der Stadt Wien veranstaltet werden. Die Verordnung wird im Amtsblatt der Stadt Wien, vom 29. d. M. kundgemacht und tritt zwei Wochen nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Bürgermeisters bringt eigentlich keine Neuerung, denn das darin ausgesprochene Verbot der Aufbahrung im Wohnhause hat auf Grund einer Verordnung, die für die Dauer des Krieges erlassen war, schon bestanden. Aus hygienischen Gründen wird es nunmehr auch für die Friedenszeit erlassen.

Kriegsschäden an Privatheilanstalten sind anzumelden.

Schäden und Verluste der Privatheilanstalten (einschliesslich der Alters-, Erholungs-, Pflegeheime u.s.f.), die seit dem März 1938 und insbesondere durch Kriegshandlungen entstanden sind, sind über Auftrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung binnen zwei Monaten der Magistrats-Abteilung II/2 (Sanitätsrechtsangelegenheiten), Wien, I., Gonzagagasse 23, von den Besitzern, Leitern oder Verwaltern solcher Anstalten in ~~Listenform unter summarischen~~ Titeln (zwangswise Veranlagung von Sparkassengeldern in ~~Reichsmarkleihen, Bombenschäden, Blünderungsschäden, sonstige Schäden durch Kriegshandlungen usw.~~) mit Schadensbeträgen in Reichsmark anzumelden und wo es zur Klarstellung erforderlich ist, mit kurzgefassten Erläuterungen zu versehen. Wo bestimmte Schadensbeträge gegenwärtig nicht feststellbar ~~sein sollten, sind vorläufig~~ Schätzwerte anzugeben und diese so bald als ~~möglich~~ durch die ziffernmässigen Schadensbeträge zu ergänzen.

Werdende Mütter des 3. Bezirkes.

wollen sich am 3. und 4.9.45 zwischen 8 und 12 Uhr vor mittags unter Mitbringung von ärztlichen Zeugnissen in der Mutterberatungsstelle Wien, 3., Landstrasse Hauptstrasse 96, melden.

Aufruf zum Seifenbezug.

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für den Bereich der Stadt Wien bekannt, daß auf den Abschnitt 3 der Seifenkarten K, F und M je 1 Stück Einheitsseife nach Massgabe der Anlieferung bezogen werden kann. Die durch den Einzelhandel vereinnahmten Abschnitte sind bei den Verrechnungsstellen in gewohnter Weise abzurechnen.

Feuer auf der Kuppel der Karlskirche.

Das Kommando der Wiener Berufsfeuerwehr teilt mit: An einem der flachen Seitendächer der Karlskirche, das mit Kupferblech gedeckt ist, hat Freitag nachmittags die Holzkonstruktion zu brennen begonnen. Das Feuer hatte einen so geringen Umfang, daß es mit einer Schlauchlinie gelöscht werden konnte. Es dürfte durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit bei Spenglerarbeiten entstanden sein. Der herrschende Sturm bedeutete allerdings eine Gefahr für die Karlskirche, doch wurde die Ausbreitung des Feuers durch das rasche Einschreiten der Feuerwehr verhindert.

Noch keine Lebensmittelrationen bekannt.

Der Amtsführende Stadtrat für Ernährungswesen, Fritsch, gibt bekannt, dass die in Wien im Umlauf befindlichen Gerüchte über die Höhe der Lebensmittelrationen der nächsten Zeit jeder Grundlage entbehren. Die Rationssätze sind noch nicht festgesetzt. Ihre Höhe wird nach ihrer Festsetzung verlautbart werden.